

~~191~~
-Beglaubigte Abschrift- 87

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



B e s c h l u s s

5 AR 25/18

4 XIV 140/18 B Amtsgericht Meppen

In der Abschiebehaftsache

betreffend

[REDACTED] ohne festen Wohnsitz,

Beteiligte:

1. Landkreis Grafschaft Bentheim - Abteilung Ordnung -, van-Delden-Straße 1 - 7,
48522 Nordhorn,
Geschäftszeichen: 3.2/190-04/He.

Antragsteller
[REDACTED]

hat der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Oehlers, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bartsch und den Richter am Amtsgericht Arlinghaus

am 7. September 2018

beschlossen:

(Örtlich) Zuständig ist das Amtsgericht Hannover.

Gründe

Das Oberlandesgericht Oldenburg ist gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4, Abs. 2 FamFG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 23.08.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Vormundschaftsgericht – Meppen vom 09.08.2018, durch den gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung Haft angeordnet worden ist, ist das Amtsgericht Hannover.

1. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 FamFG liegen vor.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist anwendbar, wenn verschiedene Gerichte, von denen mindestens eines zuständig ist, sich in einem rechtshängigen Verfahren durch rechtskräftigen Beschluss oder sonstige Entscheidung endgültig für unzuständig erklärt haben, sog. negativer Kompetenzkonflikt, und (mindestens) eines der beteiligten Gerichte tatsächlich zuständig ist (vgl. Geimer in Zöllner, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 5 FamFG Rn. 3; Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG - Freiwillige Gerichtsbarkeit, 11. Aufl. 2015, § 5 Rn. 8 jeweils m.w.N.).

Das Amtsgericht Meppen hat mit Beschluss vom 09.08.2018 das weitere Verfahren an das Amtsgericht Hannover abgegeben. Das Amtsgericht Hannover hat am

03.09.2018 die Übernahme des Verfahrens zur Entscheidung über die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 23.08.2018 abgelehnt. Das Amtsgericht Meppen hat daraufhin mit Beschluss vom 06.09.2018 die Sache gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 FamFG zur Bestimmung des (örtlich) zuständigen Gerichts vorgelegt.

Ist das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht der Bundesgerichtshof, wird das zuständige Gericht gemäß § 5 Abs. 2 FamFG durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befasste Gericht gehört, vorliegend also durch das Oberlandesgericht Oldenburg.

2. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten vom 23.08.2018 ist das Amtsgericht Hannover.

Dieses ist als zuständig zu bestimmen, denn es ist gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG durch den bindenden und nicht offensichtlich willkürlichen Verfahrensabgabebeschluss des Amtsgerichts Meppen zuständig geworden und bleibt an die dadurch begründete Zuständigkeit gebunden.

Ein nach § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG ergangener Abgabebeschluss ist grundsätzlich bindend, was auch im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung zu beachten ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 01.06.2010 – 15 Sbd 2/10 –, juris m.w.N.). Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn die Entscheidung offensichtlich die gesetzlich eingeräumte Verweisungskompetenz überschreitet und deshalb die gesetzliche Grundlage entbehrt (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 01.06.2010 – 15 Sbd 2/10 –, juris m.w.N.).

Das ist vorliegend indes nicht der Fall.

§ 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG regelt, dass, wenn über die Fortdauer der Zurückweisungshaft oder der Abschiebungshaft zu entscheiden ist, das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben kann, in dessen Bezirk die Zurückweisungshaft oder Abschiebungshaft jeweils vollzogen wird, d.h. dass auch bei diesem Gericht insofern eine Zuständigkeit begründet ist. Erforderlich für die Zuständigkeit des Amtsgerichts des Haftorts ist dabei in jedem Fall eine ausdrückliche Verweisung durch das die Haft anordnende Gericht (vgl. Brinktrine in BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand: 01.05.2018, § 106

AufenthG Rn. 8; Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 106 AufenthG Rn. 4). Hierbei beschränkt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG auf Entscheidungen über die Aussetzung oder Aufhebung der angeordneten Haft zur Sicherung der Abschiebung (vgl. BGH, Beschluss vom 02.03.2017 – V ZB 122/15 –, juris). § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG gilt nach der Einführung von §§ 425 Abs. 3, 416 S. 2 FamFG nur noch für die Entscheidung über die Aussetzung oder Aufhebung der angeordneten Abschiebungs- (oder Rücküberstellungs-)Haft nach § 424 FamFG oder § 426 FamFG. § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG hat insoweit durch die Änderung der Zuständigkeitsregelung in § 425 Abs. 3 i.V.m. § 416 S. 2 FamFG nicht vollständig seine Bedeutung verloren. Das Gericht, das die ursprüngliche Haftanordnung erlassen hat, bleibt für die Entscheidung über die Aussetzung oder Aufhebung dieser Haft gemäß §§ 424 oder 426 FamFG zuständig, weil § 425 Abs. 3 FamFG eine gesonderte Zuständigkeitsregelung nur für die Verlängerung, nicht aber schlechthin für die Fortdauer der Haft bestimmt. Für die Entscheidungen über die Aussetzung oder Aufhebung der ursprünglich angeordneten Haft bleibt deshalb das Gericht, das diese Haft angeordnet hat, gemäß § 416 S. 1, § 2 Abs. 2 FamFG zuständig. Ohne die Regelung in § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG könnte eine Abgabe an das Gericht des Haftortes nur unter den Voraussetzungen der – auch auf die Abschiebungs- (oder Rücküberstellungs-)Haft anwendbaren – Regelung in § 4 FamFG erreicht werden. Eine Abgabe durch unanfechtbaren Beschluss nach Maßgabe von § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG, der diese Fälle auch erfasst, ist aber regelmäßig der einfachere Weg. Für diese Fälle behält die Vorschrift des § 106 Abs. 2 S. 2 FamFG ihren Sinn (vgl. insgesamt BGH, Beschluss vom 02.03.2017 – V ZB 122/15 –, juris).

Vorliegend ist der Betroffene zur Freiheitsentziehung in der JVA Hannover aufgenommen worden.

Dass die Entscheidungen über die Aussetzung oder Aufhebung der angeordneten Haft durch das Gericht am Haftort getroffen werden und nicht durch das für den Erstantrag zuständige Gericht, ist in aller Regel – so mangels entgegenstehender Umstände auch vorliegend – sachgerechter und zweckmäßiger. Die Zuständigkeit des Gerichts am Haftort entspricht auch der Regelzuständigkeit nach § 416 S. 2 FamFG, die kraft Gesetzes für den Verlängerungsantrag gilt (vgl. BGH, Beschluss vom 02.03.2017 – V ZB 122/15 –, juris). Nach § 416 S. 2 FamFG ist, wenn sich

die Person bereits in Verwahrung einer abgeschlossenen Einrichtung befindet, das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

Der Gesetzgeber wollte erreichen, dass über den Verlängerungsantrag nach Möglichkeit das Gericht am Haftort entscheidet, weil dieses insbesondere die persönliche Anhörung des Betroffenen zu dem Verlängerungsantrag schneller und unkomplizierter würde durchführen können als das mit dem ursprünglichen Haftantrag befasste – unter Umständen weit entfernte – Gericht (vgl. BGH, Beschluss vom 02.03.2017 – V ZB 122/15 –, juris unter Verweis auf BT-Drucks. 12/4984 S. 38). Ähnliche Erwägungen gelten für Entscheidungen über die Aussetzung oder Aufhebung der angeordneten Haft zur Sicherung der Abschiebung. Auch insofern ist es geboten, dass das Gericht am Haftort diese Entscheidung durchführt, mithin die mit Beschluss des Amtsgerichts Meppen vom 09.08.2018 erfolgte Abgabe des weiteren Verfahrens an das Amtsgericht Hannover als Gericht des Haftortes nicht zu beanstanden.

Soweit aufgrund der besonderen Bedeutung des Richtervorbehalts nach Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG eine Entscheidung nach § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG nicht ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gefasst werden darf (vgl. Brinktrine in BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand: 01.05.2018, § 106 AufenthG Rn. 9) unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 05.03.2009 – 2 BvR 1615/06 –; Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 106 AufenthG Rn. 6)), hat das Amtsgericht Meppen den Betroffenen zur beabsichtigten und dann erfolgten Abgabe des weiteren Verfahrens gemäß § 416 S. 2 FamFG i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG angehört. Der Betroffene hat sich mit der Abgabe einverstanden erklärt.

Nach der (uneingeschränkten) Abgabe des Verfahrens durch das Amtsgericht Meppen mit Beschluss vom 09.08.2018 wechselt auch die Zuständigkeit für Entscheidungen über eine eingelegte Beschwerde.

Die Wirkungen der wirksamen Abgabe sind umfassend; es wird eine umfassende Zuständigkeit für alle künftig erforderlich werdenden Entscheidungen begründet, sodass auch anhängige Beschwerdeverfahren gegen eine frühere Entscheidung des abgebenden Gerichts mit der Abgabe an das dem aufnehmenden Gericht

übergeordnete Beschwerdegericht übergehen (vgl. Brinktrine in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand: 01.05.2018, § 106 AufenthG Rn. 12 unter Verweis u.a. auf OLG München Beschluss vom 30.06.2009 – 34 Wx 024/09 –, juris und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.04.2007 – 3 Sa 3/07 –, juris; a.A. Winkelmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 106 AufenthG Rn. 5 unter Verweis auf AG Eisenhüttenstadt, Beschluss vom 18.6.2014 – 23 XIV 43/14 –; Stahmann in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 106 AufenthG Rn. 18 m.w.N.). § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG beschreibt lediglich die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren abgegeben werden kann; hingegen beschränkt die Bestimmung nicht die Abgabe inhaltlich auf einen Teil der noch zu treffenden Entscheidungen (vgl. OLG München, Beschluss vom 30.06.2009 – 34 Wx 024/09 –, juris m.w.N.). Nach einer (wie hier uneingeschränkten) Abgabe gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 AufenthG ist das Verfahren so anzusehen, als läge ein von Anfang an beim Amtsgericht Hannover anhängig gewesenes Verfahren vor. Dem Wortlaut des § 106 Abs. 2 AufenthG kann nämlich nicht entnommen werden, dass das Verfahren an das Amtsgericht des Haftortes nur insoweit abgegeben werden darf, als über die Fortdauer von Zurückweisungs- oder Abschiebungshaft zu entscheiden ist. Vielmehr bezieht sich das Wort „Verfahren“ in § 106 Abs. 2 S. 2 2. HS AufenthG nicht auf den 1. HS, sondern auf das in § 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG zitierte „Verfahren bei Freiheitsentziehungen“. Damit geht auch bei den Entscheidungen nebst deren Überprüfung, die das ursprüngliche Verfahren betreffen, die Zuständigkeit vom Erstgericht auf das Amtsgericht des Bezirks, in dem die Haft vollzogen wird, über. Dieses Verständnis der Vorschriften verhindert es zudem, dass Fortsetzungsfeststellungsanträge trotz vor und nach Abgabe unveränderter Sachlage unterschiedlich bewertet werden (vgl. OLG Oldenburg, Beschluss vom 19. 8. 2009 – 13 W 31/09 –, FGPrax 2010, 52; OLG München, Beschluss vom 30.06.2009 – 34 Wx 024/09 –, juris).

Dr. Oehlers

Dr. Bartsch

Arlinghaus

93

Vorstehende Abschrift
stimmt mit der Urschrift überein
Oldenburg, 7. September 2018

Hochartz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

